



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Reglement

für die Durchführung von Referenden bei H+ Die Spitäler der Schweiz

I. Gegenstand

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Publikation von referendumpflichtigen Vorstandsbeschlüssen, die Einreichung von Referendumsanträgen und die Durchführung von Referendumsabstimmungen bei H+ Die Spitäler der Schweiz (im folgenden „H+“).

II. Definitionen

Art. 2

Referendumpflichtige Vorstandsbeschlüsse sind diejenigen Entscheide des Vorstandes, welche den Kriterien gemäss Art. 21 lit. j der Statuten von H+ entsprechen, d.h.

- Ausgaben über CHF 250'000.--
- schweizerische Tarifwerke und/oder Tarifstrukturen sowie die Festsetzung der Inkraftsetzung
- Verträge zwischen H+ und Dritten, welche die Mitglieder verpflichten.

Referendumsanträge sind schriftliche Anträge von Aktivmitgliedern oder Aktivkonferenzen von H+, welche die Kriterien gemäss Art. 21 lit. j der Statuten von H+ erfüllen oder freiwillige unterbreitete Anträge des Vorstandes an die Mitglieder.

Unter Referendumsabstimmung wird die definitive Beschlussfassung der gemäss Art. 20 der Statuten von H+ stimmberechtigten Mitglieder verstanden.

III. Referendumpflichtige Vorstandsbeschlüsse

Art. 3

Referendumpflichtige Vorstandsbeschlüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Vorstandssitzung zu publizieren.

Die Publikation erfolgt über das elektronische Verbandsorgan „eFlash“.

Vorstandsbeschlüsse, gegen welche innerhalb von der gesetzten Frist gemäss Art. 4 kein Referendum erhoben wird, treten nach Ablauf der Referendumsfrist umgehend in Kraft.

IV. Referendumsanträge

Art. 4

Referendumsanträge haben innerhalb von 30 Kalendertagen (Datum des Poststempels) nach der Publikation im „eFlash“, gerechnet ab dem 1. Arbeitstag nach dem elektronischen Versand zu erfolgen. Die Referendumsanträge sind unter Beachtung von Art. 5 an die Geschäftsstelle H+ zu richten.

Art. 5

Die Referendumsanträge sind einzureichen mit den rechtsgültigen Unterschriften der Direktorinnen/Direktoren

- a) von 10% der Aktivmitglieder (Stand 1.1. des laufenden Kalenderjahres) oder
- b) von der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder von zwei Aktivkonferenzen gemäss Art. 31 der Statuten von H+.

Art. 6

Die Geschäftsstelle überprüft die Gültigkeit der Referendumsanträge und stellt im Falle einer Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 5 einen Antrag an den Vorstand.

V. Referendumsabstimmung

Art. 7

Die Abstimmung über ein Referendum kann auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Unter Vorbehalt von Art. 19 der Statuten von H+ entscheidet der Vorstand darüber, welcher Abstimmungsmodus gewählt wird. Spätester Termin für die Durchführung ist die nächste ordentliche Generalversammlung unter Berücksichtigung der ordentlichen Fristen gemäss Art. 19 der Statuten von H+.

Art. 8

Stimmberechtigt für eine Referendumsabstimmung sind Mitglieder gemäss Art. 20 der Statuten von H+. Die notwendigen Mehrheiten richten sich gemäss Art. 22 der Statuten von H+.

VI. Schriftliche Referendumsabstimmungen

Art. 9

Schriftliche Referendumsabstimmungen erfolgen durch Postversand der Abstimmungsunterlagen an alle Aktivmitglieder. Der Vorstand von H+ und die Referendumpartei können den Unterlagen je ein Argumentarium beilegen.

Art. 10

Die Abstimmungsfrist beginnt mit dem 1. Arbeitstag nach Postversand (Datum Poststempel) und endet 30 Kalendertage (Eingang der Unterlagen bei Geschäftsstelle) später. Später eintreffende Abstimmungszettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 11

Schriftliche Abstimmungszettel sind zu versehen mit dem Datum, der rechtsgültigen Unterschrift der amtierenden Direktorin/des amtierenden Direktors der einzelnen Aktivmitglieder sowie dem Stempel des Aktivmitglieds.

Art. 12

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle und kann auf Verlangen der Referendumpartei notariell beglaubigt werden.

VII. Publikation und Inkrafttreten der Abstimmungsergebnisse

Art. 13

Die Ergebnisse der Referendumsabstimmungen werden im Protokoll der Generalversammlung oder, im Falle einer schriftlichen Abstimmung, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss der Referendumsabstimmung im „eFlash“ publiziert.

Art. 14

Die gefällten Beschlüsse treten sofort in Kraft.

VIII. Erlass und Änderungen

Art. 15

Erlass und Änderungen des vorliegenden Reglements erfolgen durch den Vorstand von H+ Die Spitaler der Schweiz.

IX. Inkrafttreten

Art. 16

Der Vorstand hat das vorliegende Reglement per Zirkularbeschlussverfahren am 13. Dezember 2010 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 20. August 2008.

Bern, 13. Dezember 2010

Fur den Vorstand von H+ Die Spitaler der Schweiz



Charles Favre
Prasident



Dr. Arnold Bachmann
Vizeprasident